

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Ja

Gesetz: HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen § 1; GG Art. 3 Abs. 2
und 3; BGB § 1356

Leitsätze:

1. Frauen, die regelmäßig mehr als fünf Tage in der Woche arbeiten müssen – und sei es auch nur an einem Samstag oder Sonntag im Monat –, haben Anspruch auf einen bezahlten Hausarbeitstag nach § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen (Bestätigung von BAG AP Nr. 22 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen).
2. Eine verheiratete berufstätige Frau kann zwar regelmäßig von ihrem Ehemann erwarten, daß er ihr im Haushalt hilft, dabei handelt es sich aber nicht um "ausreichende Hilfe" i. S. der Rechtsprechung, wenn der Ehemann selbst voll berufstätig ist.
3. Seit dem Beschluß des Großen Senats vom 16. März 1962 (BAG 13, 1 = AP Nr. 19 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen) haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht so grundlegend zugunsten der berufstätigen Frauen geändert, daß eine weitere einschränkende Auslegung des § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen geboten und gerechtfertigt wäre.
4. Das Hausarbeitstagsgesetz von Nordrhein-Westfalen verstößt nicht gegen das Differenzierungsverbot des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG.

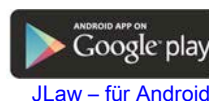
Aktenzeichen: 3 AZR 338/78

Urteil des BAG vom 26. Oktober 1978

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 338/78

11 Sa 1353/77 Hamm
5 Sa 1303/77 Hamm
8 Sa 1388/77 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. Oktober 1978

Urteil

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

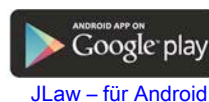
pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1978 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Kynast für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2 -

1. Die Revisionen des Beklagten gegen die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 8. Februar 1978 - 11 Sa 1353/77 -, vom 10. März 1978 - 5 Sa 1303/77 - und vom 11. Mai 1978 - 8 Sa 1388/77 - werden zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revisionen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Beklagte unterhält Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen. In solchen Krankenhäusern waren die Klägerinnen beschäftigt. Der Beklagte verweigert ihnen die Gewährung des Hausarbeitstages nach dem Gesetz über die Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand im Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 1948 (HATG NRW).

Die Klägerin M ist über 44 Jahre alt und aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages vom 1. April 1966 im W krankenhaus D als Hilfspflegerin beschäftigt. Sie arbeitet nach einem festen Dienstplan im Zweiwochen-Rhythmus und erreicht auf diese Weise eine Durchschnittsarbeitszeit von 40 Wochenstunden; nur jeder zweite Samstag und Sonntag sind dienstfrei. Mit ihrem Ehemann und einer 19-jährigen Tochter bewohnt sie ein Einfamilienhaus mit 100 qm Wohnfläche, das dem Beklagten gehört. Den Haushalt führt die Klägerin selbst ohne fremde Hilfe. Ihr Ehemann ist ebenfalls bei dem Beklagten vollberuflich als Oberpfleger tätig. Ihre Tochter arbeitet als Arzthelferin mindestens 40 Stunden wöchentlich.

Die Klägerin Te ist 25 Jahre alt und seit dem 15. September 1970 als Krankenschwester mit einem monatlichen Gehalt von ca. 2.000,-- DM beim W kranken-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



haus in M beschäftigt. Der Dienstplan sieht ebenfalls im zweiwöchigen Rhythmus wechselnd Früh- und Spätschichten mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden vor. Auch sie hat nur an jedem zweiten Wochenende frei. An den dienstpflichtigen Wochenenden muß sie - einschließlich einer Pause - von 7.00 bis 19.30 Uhr arbeiten. Sie bewohnt mit ihrem Ehemann, der voll berufstätig ist, eine Mietwohnung mit ca. 76 qm Wohnfläche und versorgt den Haushalt ohne fremde Hilfe.

Die Klägerin S ist 49 Jahre alt und seit dem 23. September 1968 in der W kinderlinik in B als Hausangestellte beschäftigt. Sie verdient monatlich 1.400,-- DM brutto. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. In der Regel sind in der Woche fünf Schichten von 6.45 bis 14.15 Uhr und eine Schicht von 6.45 bis 12.00 Uhr abzuleisten. Hinzu tritt im regelmäßigen monatlichen Turnus ein Sonntagsdienst von 10.30 bis 14.00 Uhr. Die Klägerin S bewohnt mit ihrer Familie ein Eigenheim mit über 100 qm Wohnfläche. Der Haushalt wird von der Klägerin selbst ohne fremde Hilfe geführt. Auch der zum Haus gehörige Garten wird überwiegend von der Klägerin versorgt. Ihr Ehemann ist 53 Jahre alt und als Maurer vollberuflich tätig. Er beschäftigt sich nur im Garten "ein bißchen". Der 24-jährige Sohn, der ebenfalls im Haushalt lebt, ist im Justizvollzugsdienst tätig und hilft weder im Haushalt noch im Garten.

Die Klägerinnen haben geltend gemacht, sie erfüllten die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines bezahlten Hausarbeitstages gemäß § 1 HATG NRW, weil sie unstreitig im Durchschnitt wöchentlich mindestens 40 Stunden arbeiten und nicht in der 5-Tage-Woche beschäftigt sind. Die Klägerinnen M und Te haben entsprechende Feststellungsanträge gestellt, während die Klägerin S auf Gewährung je eines Hausarbeitstages für die Monate März bis August 1977 geklagt hat.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerinnen erfüllten die Voraussetzungen für die Ge-



- 4 -

währung eines Hausarbeitstages nicht. Das gelte jedenfalls dann, wenn man das Hausarbeitstagesgesetz für Nordrhein-Westfalen zeitgemäß anwende. Schon der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts habe sich in seinem Beschluß vom 16. März 1962 (BAG 13, 1 = AP Nr. 19 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen) veranlaßt gesehen, das Gesetz einschränkend auszulegen, um dessen eigentlichen Zweck zu verwirklichen. Der Gesetzgeber habe die arbeitenden Frauen vor den besonderen Belastungen und Gesundheitsgefahren der Notzeit des Jahres 1947 schützen wollen. Wegen des grundlegenden Wandels bis zum Jahre 1962 habe der Große Senat die Gewährung eines Hausarbeitstages ausgeschlossen, wenn die Arbeitszeit um mindestens acht Stunden im Monat gegenüber der gesetzlichen Arbeitszeit von 48 Wochenstunden verkürzt wurde und vier arbeitsfreie Werktage in der Doppelwoche zur Verfügung stehen (5-Tage-Woche). Inzwischen habe sich die Situation der arbeitenden Frauen weiterhin wesentlich verbessert. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit betrage nur noch 40 Stunden, und die Haushaltsführung sei durch technische Hilfsmittel in einem früher unbekannten Ausmaß vereinfacht worden. Umfangreiche Überhangarbeiten wie z. B. den "großen Washtag" gebe es nicht mehr. Deshalb sei das Bedürfnis für einen zusätzlichen freien Wochentag weggefallen. Außerdem habe das erste Eherechtsänderungsgesetz die Hausfrauenehe abgeschafft, so daß die berufstätige verheiratete Frau von ihrem Ehemann verlangen könne, bei der Hausarbeit entlastet zu werden. Sie habe jetzt "ausreichende Hilfe" im Sinne der Rechtsprechung zum Hausarbeitstagsrecht.

Alle Klägerinnen haben in beiden Vorinstanzen obsiegt. Die Klägerin Ziff. 3 ist in der Berufungsinstanz zur Klage auf Zahlung eines Abgeltungsbetrages in Höhe von 323,10 DM brutto übergegangen und hatte auch insoweit Erfolg. Mit seinen Revisionen wehrt sich der Beklagte weiterhin gegen die Klageansprüche, während die Klägerinnen beantragen, die Revisionen zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Klägerinnen haben Anspruch auf einen bezahlten Hausarbeitstag nach § 1 HATG NRW, weil sie einen eigenen Hausstand führen und im Durchschnitt wöchentlich mindestens 40 Stunden arbeiten.

I. Der Beklagte kann nicht einwenden, der geltend gemachte Anspruch sei schon nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausgeschlossen.

1. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß nach § 1 HATG NRW ein "eigengeführter Hausstand" erforderlich sei; die berufstätige Frau müsse als Inhaberin ihrer eigenen Wohnung die üblichen Hausarbeiten "ohne ausreichende Hilfe" verrichten (grundsätzlich: BAG 1, 51 [58] = AP Nr. 1 zu Art. 3 GG [Bl. 4] und ständig). Deshalb habe eine berufstätige Frau dann keinen Anspruch auf einen bezahlten Hausarbeitstag, wenn dem Haushalt Personen angehören, denen die anfallende Hausarbeit zumutbar ist. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt, wenn haushaltsangehörige Personen selbst berufstätig sind und ebenfalls mindestens 40 Wochenstunden zu leisten haben (BAG AP Nr. 9 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen; BAG 7, 178 [180] = AP Nr. 10 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen [unter 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 11 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen). Zwar sei auch bei solchen Haushaltsmitgliedern anzunehmen, daß sie bei der Hausarbeit mithelfen, diese Mitarbeit werde aber zum erheblichen Teil durch die von ihnen selbst verursachte Mehrarbeit ausgeglichen (BAG AP Nr. 11 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen [vorletzter Absatz]).

2. An diese Rechtsprechung meint der Beklagte mit der Begründung anknüpfen zu können, daß die familienrechtliche Mithilfepflicht des Ehemannes inzwischen erheblich erweitert worden sei. Das erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I, 1421) habe das gesetzliche Leitbild der Hausfrauenehe aufgegeben. Daraus ergebe sich, daß auch berufstätige Ehemänner jetzt verpflichtet seien, im Haushalt mitzuarbeiten. Seither hätten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrpG geschützt.



- 6 -

verheiratete Frauen stets kraft Gesetzes "ausreichende Hilfe". Für sie seien die Voraussetzungen des Anspruchs auf einen bezahlten Hausarbeitstag nach § 1 HATG NRW generell entfallen.

Diese Argumentation ist schon im Ansatz zweifelhaft. Das Leitbild der Hausfrauenehe ist zwar nicht mehr im Familienrecht des BGB verankert, der Gesetzgeber hat aber an seine Stelle kein neues Leitbild gesetzt. Nach geltendem Recht ist vielmehr den Ehepartnern überlassen, wie sie ihre beiderseitigen Aufgaben in gegenseitigem Einverständnis und in eigener Verantwortung regeln (Palandt-Diederichsen, BGB, 37. Aufl., § 1356 Anm. 1; BT-Drucksache 7/4361, S. 7 f. unter 1 c). Im Regelfall wird der Ehemann einer berufstätigen Frau verpflichtet sein, im Haushalt mitzuhelfen. Solche familienrechtliche Mithilfepflicht hat aber schon die frühere Rechtsprechung berücksichtigt, wobei allerdings vorwiegend an haushaltsangehörige Töchter gedacht worden war. Der Erste Senat hat überzeugend dargelegt, daß die Mithilfe vollberufstätiger Familienmitglieder normalerweise nicht ausreicht, um die Voraussetzungen eines bezahlten Hausarbeitstages nach § 1 HATG NRW wegfallen zu lassen.

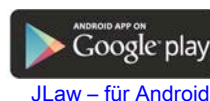
Ob dieser Grundsatz ausnahmslos gilt, muß der Senat nicht entscheiden. Es mögen Fälle denkbar sein, in denen Gründe in der Person des Ehemannes oder der Ehefrau eine weitergehende Mithilfepflicht begründen. Dann könnte u. U. nicht mehr von einer Haushaltsführung der Frau ausgegangen werden. In den Fällen der drei Klägerinnen fehlt jedoch jeder Anhaltspunkt für eine solche Besonderheit. Nach den Feststellungen der drei Kammern des Landesarbeitsgerichts haben die Klägerinnen ihre Haushalte allein führen müssen.

II. Deshalb drängt der Beklagte darauf, das Bundesarbeitsgericht möge das Hausarbeitstagesgesetz von Nordrhein-Westfalen einschränkend auslegen und im Wege des Richterrechts die Anspruchsvoraussetzungen so verschärfen, daß der bezahlte Hausarbeitstag für berufstätige Frauen praktisch abgeschafft wird. Damit würde der Senat jedoch die der Rechtsprechung gesetzten Grenzen überschreiten und in die alleinige Kompetenz des Gesetzgebers eingreifen.

- 7 -

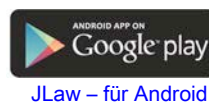


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Der Beklagte beruft sich auf den Beschluß des Großen Senats vom 16. März 1962 (BAG 13, 1 = AP Nr. 19 zu § 1 HausarbeitsG Nordrh.-Westfalen). In dieser Entscheidung habe das Bundesarbeitsgericht erkannt, daß das Hausarbeitstagsgesetz von Nordrhein-Westfalen nicht nach seinem Wortlaut ausgelegt werden dürfe, sondern nur aus der Notzeit seiner Entstehung richtig verstanden werde. Der Gesetzgeber habe die außerordentliche physische Belastung der berufstätigen Frauen in den Nachkriegsjahren berücksichtigen und den daraus erwachsenden Gesundheitsgefahren wehren wollen. Bei einem solchen "Maßnahmegesetz" habe sich die Auslegung ausschließlich am Gesetzeszweck zu orientieren. Deshalb habe der Große Senat den Anspruch auf einen bezahlten Hausarbeitstag für alle Frauen ausgeschlossen, die in der 5-Tage-Woche arbeiten, obwohl das dem Text des Gesetzes nicht zu entnehmen ist. Seit 1962 hätten sich die Lebensbedingungen der berufstätigen Frauen erneut so grundlegend geändert, daß die Anspruchsvoraussetzungen nochmals verschärft werden müßten. Wenn Frauen nur 40 Stunden in der Woche arbeiteten und im regelmäßigen Wechsel auch an den Wochenenden frei hätten, sei die Notwendigkeit eines Hausarbeitstages weggefallen.

2. Diese Argumentation beruht auf einem Mißverständnis. Das Bundesarbeitsgericht hat das Hausarbeitstagsgesetz von Nordrhein-Westfalen nie als "Maßnahmegesetz" bezeichnet oder betrachtet, und auch der Beschluß des Großen Senats vom 16. März 1962 bringt Derartiges nicht zum Ausdruck. Der Große Senat hat vielmehr sehr sorgfältig begründet, daß die Einführung der 5-Tage-Woche zu einer nachträglichen Regelungslücke geführt hat. Diese "planwidrige Unvollständigkeit" sei in "denkendem Gehorsam" zu schließen. Dabei ergebe sich aus dem Zweck des Gesetzes und dessen Entstehungsgeschichte die Notwendigkeit einer "teleologischen Reduktion" (zu B II 4 der Gründe). Der Große Senat hat sich also nicht unmittelbar auf einen Maßnahmencharakter des Gesetzes berufen, sondern nur deshalb auf dessen Zweck verwiesen, weil er sich durch die grundlegende Änderung der Verhältnisse vor neue, vom Gesetzgeber nicht vorausgesehene Fragen gestellt sah.



Dem Großen Senat lag es fern, den Anspruch auf einen bezahlten Hausarbeitstag praktisch auszuschließen. Deshalb hat auch der Erste Senat klargestellt, daß der Anspruch bestehen bleibt, wenn nur an einem Samstag in jedem Monat gearbeitet werden muß (BAG AP Nr. 22 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen).

3. An die Rechtsprechung des Großen Senats könnte der Beklagte nur dann anschließen, wenn seit 1962 erneut völlig veränderte Verhältnisse eingetreten wären. Das ist jedoch nicht der Fall. Für seine gegenteilige Ansicht führt der Beklagte nur Umstände an, die weder rechtlich noch tatsächlich ausreichendes Gewicht haben, um eine richterrechtliche Korrektur des Gesetzes nahelegen zu können.

a) Soweit sich der Beklagte auf die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit beruft, verkennt er die klare Wertung des umstrittenen Hausarbeitstagesgesetzes. Nach § 1 HATG NRW steht berufstätigen Frauen ein bezahlter Hausarbeitstag schon dann zu, wenn sie "im Durchschnitt wöchentlich mindestens 40 Stunden arbeiten". Die 40-Stunden-Woche war im Jahre 1948, als das Hausarbeitstagesgesetz von Nordrhein-Westfalen erlassen wurde, eine Ausnahmeerscheinung. Aber selbst eine so ungewöhnlich günstige Vertragsgestaltung machte nach dem Willen des Gesetzgebers die Gewährung eines Hausarbeitstages nicht entbehrlich. Diese gesetzliche Wertung wird nicht dadurch zweifelhaft, daß die regelmäßige Arbeitszeit heute für fast alle Arbeitnehmer 40 Stunden beträgt. Im Gegenteil: Der Ausgleich für die besonderen Belastungen der berufstätigen Frauen erhält eine neue Rechtfertigung.

Demgegenüber meint der Beklagte, auch der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts habe in seinem Beschluß vom 16. März 1962 eine wesentlich längere Arbeitszeit vorausgesetzt. Er habe nämlich eine monatliche Arbeitszeitverkürzung von mindestens 8 Stunden gegenüber der gesetzlichen Arbeitszeit von 48 Wochenstunden verlangt. Daraus folgert der Beklagte, daß eine weitergehende Arbeitszeitverkürzung neue Grundsätze gebiete. Diese Ansicht beruht jedoch auf einem Mißverständnis. Der Große Senat wollte nicht die Gewährung des Hausarbeitstages von einer über 40 Stunden liegenden Wochenarbeitszeit abhängig machen. Vielmehr soll umgekehrt



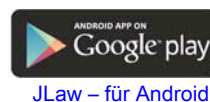
der Wegfall des Hausarbeitstages von zwei selbständigen Voraussetzungen abhängen: Der Einführung der 5-Tage-Woche und einer Arbeitszeitverkürzung in dem beschriebenen Mindestumfang. Wenn auch nur eine der beiden Voraussetzungen fehlt (im vorliegenden Fall die Einführung der 5-Tage-Woche), bleibt der Anspruch auf Gewährung eines bezahlten Hausarbeitstages bestehen.

b) Die Erleichterung der Haushaltsführung durch Haushaltsgeräte und moderne Vorratswirtschaft ist schon vom Großen Senat berücksichtigt worden. In seinem Beschluß vom 16. März 1962 heißt es (unter B II 3 Abs. 4 der Gründe), solche Erleichterungen seien bereits "in weitestem Maße eingetreten". Gegenüber der Nachkriegszeit mit "Schlangestehen vor Läden, vor Ernährungsämtern und Behörden, Kohlensorgen, Hamsterfahrten und dgl." war tatsächlich ein grundlegender Wandel eingetreten. Seither haben sich die Lebensbedingungen zwar graduell, aber nicht grundsätzlich geändert. Von einer Regelungslücke oder planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes kann nicht mehr die Rede sein.

Wenn der Beklagte Recht hätte, könnten und müßten die Gerichte in regelmäßigen Abständen prüfen, ob sie Gesetze noch anwenden wollen oder nicht. Die allgemeinen Lebensbedingungen unterliegen einem ständigen Wandel. Daraus folgt, daß sich auch die Bedeutung und die Funktion der Gesetze ändern. Solche Funktionsänderungen reichen jedoch nicht aus, um die Geltung der Gesetze in Frage zu stellen. Erst wenn Wertungswidersprüche und Regelungslücken auftreten, sind die Gerichte berechtigt und verpflichtet, ergänzende Grundsätze zu entwickeln (vgl. dazu den Beschluß des Großen Senats vom 16. März 1962, aaO [unter B II 4 der Gründe] und BVerfGE 34, 269 [286 ff.] = AP Nr. 21 zu Art. 2 GG [unter C IV 1 und 2 der Gründe]).

c) Schließlich hat auch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I, 1421) die Lage der berufstätigen Frauen nicht so grundlegend geändert, daß die gesetzlichen Voraussetzungen eines bezahlten Hausarbeitstages neu durchdacht werden müßten. Wie bereits ausgeführt wurde, ist zwar das Leitbild der Hausfrauenehe aufgegeben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



worden, aber weder der Gesetzgeber noch die Praxis haben ein neues Leitbild geprägt. Die Ehepartner regeln ihre beiderseitigen Aufgaben in gegenseitigem Einverständnis und in eigener Verantwortung (Palandt-Diederichsen, BGB, 37. Aufl., § 1356 Anm. 1; BT-Drucksache 7/4361 S. 7 f. unter 1 c). Das geschieht noch immer überwiegend in der Weise, daß die Ehefrau die Hauptlast der Hausarbeit tragen muß, wenn der Ehemann voll berufstätig ist. Deshalb hat der Zweck des Gesetzes, berufstätigen Frauen einen Ausgleich für ihre zusätzliche Belastung zu gewähren, nicht seine Grundlage verloren.

III. Daraus folgt zugleich, daß sich der Beklagte nicht auf Art. 3 Abs. 2 und 3 GG berufen kann. Der Anspruch auf einen bezahlten Hausarbeitstag bedeutet keine verfassungsrechtlich unzulässige Begünstigung der Frauen gegenüber den Männern.

1. Von Anfang an wurde dem Hausarbeitstagsgesetz von Nordrhein-Westfalen entgegengehalten, es verstoße gegen das verfassungsrechtliche Differenzierungsverbot (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG). Schon das erste Urteil des Bundesarbeitsgerichts, das sich mit diesem Gesetz befaßte, mußte dessen Verfassungsmäßigkeit prüfen (BAG 1, 51 = AP Nr. 1 zu Art. 3 GG). Das Gericht hat in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß keine unzulässige Differenzierung vorliegt. Besonders eingehend ist das in dem mehrfach zitierten Beschluß des Großen Senats vom 16. März 1962 begründet worden (BAG 13, 1 [3 ff.] = AP Nr. 19 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen [zu B I der Gründe]). Der Große Senat hat überzeugend ausgeführt, daß das Hausarbeitstagsgesetz als Teil des Frauenarbeitsschutzrechts anzusehen ist und der Gleichberechtigung der Geschlechter im Arbeitsleben dient. Dabei wird in sachgemäßer Weise an die biologischen und funktionalen Unterschiede angeknüpft, die eine Differenzierung gebieten. Daran ist festzuhalten (zum Differenzierungsverbot vgl. zuletzt das zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Senats vom 31. August 1978 - 3 AZR 313/77 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Gleichbehandlung).



2. Auch die vom Beklagten angeführten Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse haben der Begünstigung berufstätiger Frauen nicht ihre Berechtigung entzogen. Soweit der Beklagte auf die kürzere regelmäßige Arbeitszeit und das Anwachsen des allgemeinen Wohlstandes hinweist, handelt es sich um Vorteile, die Männern und Frauen gleichermaßen zugute kommen. Diese Entwicklung kann den Anspruch auf einen bezahlten Hausarbeitstag nicht verfassungswidrig werden lassen.

Größere Bedeutung hat die Änderung des Familienrechts. Dem Beklagten ist zuzugeben, daß der Freizeitausgleich für berufstätige Frauen seine Berechtigung verlieren könnte, wenn Männer und Frauen gleichermaßen im Haushalt tätig werden. Dazu bedarf es jedoch einer veränderten Einstellung der Ehepartner bei der Aufteilung ihrer beiderseitigen Aufgaben im Haus und in der Familie. Eine solche Änderung ist bisher noch nicht erkennbar.

gez.: Dr. Thomas Dr. Dieterich Schaub

Kynast

Pape



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)